

"Ich-AG" - Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und Möglichkeit der Befreiung zugunsten des Versorgungswerks (Mai 2003)

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird Arbeitslosen der Weg in die Selbständigkeit durch Gewährung eines Existenzgründungszuschusses erleichtert. Der Zuschuss wird für maximal 3 Jahre gewährt. Zuständig für die Bewilligung und Zahlung von Existenzgründungszuschüssen sind die Arbeitsämter. Dort erhalten Sie auch weitergehende Informationen zum Thema "Ich-AG".

Empfänger eines Existenzgründungszuschusses gelten zwar als Selbständige, unterliegen aber während des Bezugs der **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Ist der Gründer einer geförderten "Ich-AG" jedoch bereits zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks von der Versicherungspflicht befreit worden, erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Versicherungspflicht als Empfänger eines Existenzgründungszuschusses, wenn er berufsspezifisch mit der "Ich-AG" tätig ist.

Bitte weisen Sie das Arbeitsamt bei der Beantragung eines Existenzgründungszuschusses darauf hin, damit die Beiträge von Beginn an zum Versorgungswerk abgeführt werden können.

Soweit Sie mit Gründung der "Ich-AG" berufsspezifisch tätig werden und noch nicht zugunsten des Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, können Sie sich als Mitglied des Versorgungswerks bei gleichzeitig bestehender Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Eine Befreiung vom Versorgungswerk aufgrund der bestehenden Versicherungspflicht im Rahmen der "Ich-AG" ist nicht möglich.